

20.10.2023, Burton

## Gesetzesänderungen zum 20.10.2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchten wir Sie über die Gesetzesänderungen, die ab sofort, ihre Gültigkeit erlangen, informieren:

Geändert wurden Teile **im Strafkatalog, dem Arbeitsschutzgesetz und der Strafprozessordnung.**

Folgende Paragraphen wurden überarbeitet:

- **Strafkatalog**
  - §2 Abs. 1 StVO
    - **alt:** *Haftstrafe: 0; Geldstrafe: \$25.000*
    - **neu:** *Haftstrafe: 10; Geldstrafe: \$12.000*
  - §2 Abs. 2 StVO
    - **alt:** *Haftstrafe: 0*
    - **neu:** *Haftstrafe: 10*
  - §2 Abs. 3 StVO
    - **alt:** *Haftstrafe: 0*
    - **neu:** *Haftstrafe: 10*

**Justizminister**  
Boris Slowkosvski

**Richterin**  
Noemi Valentini

**Richter**  
Jonathan White

**Richter**  
Ronny Rakete

- §2 Abs. 1 StGB
  - **alt:** *Beschreibung: Nahkampfaffen benötigen keinen Waffenschein*
  - **neu:** *Beschreibung: Berechtigte Ausnahme: Während des Waffenschein-Kurses unter Aufsicht eines Beamten; Nahkampfaffen benötigen keinen Waffenschein*
  
- §2 Abs. 2 StGB
  - **alt:** *Beschreibung: §5 Abs.3 AGB In Sperrzonen und in sämtlichen Krankenhäusern ist schon das Tragen einer Waffe für Zivilisten verboten und wird mit diesem Paragraphen geahndet*
  - **neu:** *Beschreibung: Berechtigte Ausnahme: Während des Waffenschein-Kurses unter Aufsicht eines Beamten; §5 Abs.3 AGB In Sperrzonen und in sämtlichen Krankenhäusern ist schon das Tragen einer Waffe für Zivilisten verboten und wird mit diesem Paragraphen geahndet*
  
- §2 Abs. 4 StGB
  - **alt:** *Beschreibung: Berechtigte Ausnahme: Notwehr*
  - **neu:** *Beschreibung: Berechtigte Ausnahmen: Notwehr, sowie während des Waffenschein-Kurses unter Aufsicht eines Beamten*
  
- §4 Abs. 4 StGB
  - **alt:** *Beschreibung: Die direkte Missachtung der von Staatsbeamten ausgehenden Anweisungen*
  - **neu:** *Beschreibung: Die Missachtung der von Staatsbeamten ausgehenden Anweisungen; Nichterscheinen zu einer Vorladung*
  
- §5 Abs. 5 StGB
  - **alt:** *Beschreibung: Person gibt sich als Beamter aus*
  - **neu:** *Beschreibung: Person gibt sich selbst oder jemand anderen als Beamten aus.*

- §5 Abs. 14 StGB
  - **alt:** *Beschreibung: Ausgeben als hoher Beamter/Regierung, oder zur Vorteilsverschaffung, z.B. Fahrzeuge anhalten etc.*
  - **neu:** *Beschreibung: Person gibt sich selbst oder jemand anderen als hohen Beamten/Regierung, oder zur Vorteilsverschaffung, z.B. Fahrzeuge anhalten etc. aus.*
- **Arbeitsschutzgesetz**
  - §7 Abs. 1
    - **alt:** *§7 Abs1. Ein Richter sowie Oberster Richter kann für die Dauer der Ermittlungen die Suspendierung eines Staatsbeamten anordnen. Diese ist verpflichtend von der Direktion des FIBs durchzuführen. Eine Suspendierung, welche auf Anordnung eines Richters des Gerichtshofes erfolgt ist, kann beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.*
    - **neu:** *Ein Richter sowie Oberster Richter kann für die Dauer der Ermittlungen die Suspendierung eines Staatsbeamten anordnen. **Im Falle einer Anklage verlängert sich die Dauer der Suspendierung bis zur Urteilsfindung.** Diese ist verpflichtend von der Direktion des FIBs durchzuführen. Eine Suspendierung, welche auf Anordnung eines Richters des Gerichtshofes erfolgt ist, kann beim Obersten Gerichtshof angefochten werden.*

- **Strafprozessordnung**

- §18 Abs. 2

- **alt:** *Ein Beschuldigter einer Straftat hat folgende Rechte, welche zu Beginn der Verhaftung sinngemäß von Exekutivbeamten mitgeteilt werden müssen, auch ohne dass der Beschuldigte danach ausdrücklich verlangt. In Gefahrensituationen kann dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens vor Ankunft im Staatsgefängnis (vor dem Betreten des Inhaftierungsraums) oder vor Betreten des Mission Row Police Departments:*
      - *Das Recht, keine Angaben zu den Tatvorwürfen machen zu müssen.*
      - *Das Recht auf eine Rechtsvertretung ab 30 Hafteinheiten*
    - **neu:** *Ein Beschuldigter einer Straftat hat folgende Rechte, welche zu Beginn der Verhaftung sinngemäß von Exekutivbeamten mitgeteilt werden müssen, auch ohne dass der Beschuldigte danach ausdrücklich verlangt. In Gefahrensituationen kann dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens vor Ankunft im Staatsgefängnis (vor dem Betreten des Inhaftierungsraums) oder vor Betreten **des Zellentraktes oder einem der Verhörräume** des Mission Row Police Departments:*
      - *Das Recht, keine Angaben zu den Tatvorwürfen machen zu müssen.*
      - *Das Recht auf eine Rechtsvertretung ab 30 Hafteinheiten*

- §18 Abs. 6
  - **alt:** *Der Tatverdächtige muss nach Betreten des Mission Row Police Departments bzw. Staatsgefängnisses, aber zwingend vor der Inhaftierung auf die nicht verlesenen Rechte (§18 Abs. 2) aufmerksam machen. Ein Justizbeamter muss zur Aufklärung dazu gerufen werden. Dieser entscheidet vor Ort über den Fall nach Abs.5. Sollte kein Justizbeamter verfügbar sein, ist § 26 Abs. 3 StPO anzuwenden.*
  - **neu:** *Der Tatverdächtige muss nach Betreten **des Zellentraktes oder einem der Verhörräume** des Mission Row Police Departments bzw. Staatsgefängnisses, aber zwingend vor der Inhaftierung auf die nicht verlesenen Rechte (§18 Abs. 2) aufmerksam machen. Ein Justizbeamter muss zur Aufklärung dazu gerufen werden. Dieser entscheidet vor Ort über den Fall nach Abs.5. Sollte kein Justizbeamter verfügbar sein, ist § 26 Abs. 3 StPO anzuwenden.*

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Justizministerium

**Justizminister**  
Boris Slowkosvski

**Richterin**  
Noemi Valentini

**Richter**  
Jonathan White

**Richter**  
Ronny Rakete